

Teilnehmerrichtlinien

Es gelten die Teilnahmebedingungen des Bayerischen Kanu-Verbandes e.V. (Veranstalter), sofern keine abweichenden Regelungen schriftlich getroffen werden.

Dauer der Veranstaltung:

Samstag, 1. Juni 2019, bis Sonntag, 2. Juni 2019

Öffnungszeiten für Besucher:

Samstag, 1. Juni 2019: 11 – 18 Uhr

Sonntag, 2. Juni 2019: 11 – 17 Uhr

Veranstalter, Organisator und wirtschaftlicher Träger:

Bayerischer Kanu-Verband e.V.

Georg-Brauchle-Ring 93

80992 München

Projektleitung:

Uschi Zimmermann

Frühlingstraße 4

63924 Kleinheubach

Tel. (0 93 71) 948 60 90

Fax (0 93 71) 948 60 91

E-Mail: info@kanu-outdoor-testival.de

www.kanu-outdoor-testival.de

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf beiliegendem Vordruck, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben möglichst umgehend per Post, Mail oder Fax an die Projektleitung zu senden ist.

Die Anmeldung ist erst mit dem Begleichen der Rechnung bzw. der Bestätigung von Seiten der Projektleitung an den Aussteller (per E-Mail) gültig.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnehmerrichtlinien des Bayerischen Kanu-Verbandes e.V. in vollem Umfang an.

Die ersten Marketing-Maßnahmen werden Mitte Januar erstellt (Roll-up, erster Flyer). Nur Unternehmen/Institutionen, deren Anmeldung bis 28. Januar 2019 rechtsverbindlich erfolgt ist, können darauf berücksichtigt werden.

2. Beteiligungspreis

Der Beteiligungspreis beträgt 20,- Euro pro Quadratmeter reine Standfläche (Bodenfläche). Hinzu kommen verpflichtend Marketingbeitrag, Abfallentsorgungspauschale sowie – optional beim Bezug von Strom – eine Strompauschale.

Es erfolgt kein Ausweis der Umsatzsteuer aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UstG (Stand 20.8.2018).

Der Beteiligungspreis (Standgebühr) beinhaltet sowohl die Nutzungsgebühr der Standfläche wie auch umfangreiche Serviceleistungen des Bayerischen Kanu-Verbandes, u. a. Anmietung der Anlage, Anmeldung als öffentliche Veranstaltung und zur Marktfestsetzung, Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung, Konzeptions- und Marketingleistungen, Erstellung und Überlassung von Werbemitteln (Flyer, Plakate), Angebot eines umfangreichen Programms für die Besucher, Standaufbauplanung, Überlassung von Parkscheinen für den Eigenbedarf, Sicherung von Parkplätzen auf dem Innengelände, Bereitstellung und Reinigung von Sanitärbereichen, Security, Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes vom Beginn bis zum Ende des Events (auch über Nacht), Anwesenheit von Wasserwacht und Sanitätern, Reinigung der Verkehrsflächen, Besucherinformationen, Absicherung gegenüber den Besuchern mittels Haftungserklärung und Eintrittsbändern, Bereitstellung gastronomischer Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Gäste.



Entwurf, Planung sowie Bau und Abbau seines Standes erledigt jeder Aussteller in Eigenregie.

Sollte die Veranstaltung infolge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so ist die Verantwortung des Veranstalters aufgehoben. Er ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Der vereinbarte Beteiligungspreis ist in jedem Fall zu zahlen.

2. a) Marketingbeitrag

Für alle Aussteller wird eine obligatorische Marketingpauschale erhoben. Der Aussteller kann wählen zwischen:

- Marketingpauschale I = 90,- Euro
Sie beinhaltet den Firmennamen in geschriebener Form (Fließtext) in den Event-Flyern und auf der Veranstaltungs-Homepage (print und online).
- Marketingpauschale II = 150,- Euro
Sie beinhaltet den Eindruck des Firmenlogos in alle Event-Medien (Roll-up, Flyer, Plakate, Banner – print und online) plus einer eigenen Seite auf der Veranstaltungs-Homepage www.kanu-outdoor-festival.de.

Die Aussteller erhalten die jeweils von ihnen gewünschte Anzahl an Flyern und Plakaten zur Bewerbung des Events übersandt. Der Bedarf wird rechtzeitig per E-Mail abgefragt und muss ohne weitere Erinnerung bis zur angegebenen Deadline an die Projektleitung gemeldet werden.

2. b) Abfall-Entsorgungspauschale

Mit der Abfall-Entsorgungspauschale in Höhe von 0,75 Euro pro Quadratmeter Standfläche wird die Entsorgung des beim Aussteller auf seinem Stand anfallenden Abfalls (KEINE Bootsverpackung!!!) abgegolten. Dieser Abfall ist vom Aussteller selbst direkt in den Container auf dem großen Parkplatz hinter den Bootshallen zu entsorgen.

Wird der Stand nicht sauber verlassen, erlauben wir uns, eine Reinigungspauschale in Höhe von 150 Euro in Rechnung zu stellen.

2. c) Strom

Der Bezug von Schwachstrom erfolgt auf Wunsch. Dafür wird eine Strompauschale in Höhe von 80,- Euro in Rechnung gestellt.

Der Aussteller bringt das benötigte Stromkabel selbst mit. Die Kabellänge sollte aufgrund der Entfernung zu den Strom-Anschlussstellen mindestens 50 bis 75 m betragen. Das Kabel muss für den Einsatz im Außenbereich zugelassen und technisch in einwandfreiem Zustand sein. Stolperbrücken sind unbedingt zu vermeiden.

Stromleitungen sind nach den einschlägigen VDE-Vorschriften, den VdS-Richtlinien sowie dem aktuellen Stand der Technik zu bemessen und zu verlegen.

Kabeltrommeln und Steckdosenleisten müssen für die Verwendung im Freien geeignet sein. Sie sind geeignet, wenn sie spritzwassergeschützt ausgeführt (Kennzeichnung/Aufdruck auf dem Gerät, Typenschild oder Anhänger: IP44 oder Symbol Tropfen im Dreieck) sowie mit Gummischlauchleitung (Kennzeichnung H07RN-F) und Abdeckkappen für die Steckdoseneinsätze versehen sind.

3. Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern am Kanu- & OutdoorFestival ist grundsätzlich möglich. Der Aussteller benötigt zur Überlassung des Standes an Dritte die Zustimmung des Veranstalters. Alle Mitaussteller müssen bei der Projektleitung angemeldet werden. Sie werden im gleichen Umfang wie Hauptaussteller in den Event-Medien berücksichtigt.

Für jeden Mitaussteller wird die obligatorische Marketingpauschale I in Höhe von 90,- Euro (auf Wunsch auch Marketingpauschale II in Höhe von 150,- Euro) erhoben. Sie beinhaltet die gleichen Leistungen wie für den Hauptaussteller – siehe Punkt 2. a) Marketingbeitrag.

Für jeden nicht gemeldeten Mitaussteller, der der Projektleitung im Laufe des Events bekannt wird, wird ein Versäumniszuschlag von 150,- Euro berechnet. Zudem kann die Projektleitung vom Aussteller verlangen, dass der Mitaussteller, für den keine Anmeldung/Teilnahmebestätigung vorliegt, den Stand sofort räumt.

4. Zahlungsfristen und -bedingungen

Die Rechnung ist innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge aus dem Vorjahr ist Voraussetzung für die Genehmigung einer Beteiligung am Kanu- & OutdoorFestival im Jahr 2019 einschließlich aller Marketing- und Serviceleistungen.

Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei in EUR auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

5. Auf- und Abbau

Aufbau am Freitag, 31. Mai 2019, 18.00 – 21.00 Uhr
(bis Samstag 11 Uhr ist das Gelände nicht bewacht – Vorkehrungen gegen Windböen sind zu treffen)
und am Samstag, 1. Juni 2019, 06.00 – 10.00 Uhr

Abbau am Sonntag, 2. Juni 2019, ab 17 Uhr

Im Interesse aller teilnehmenden Aussteller und Besucher ist es untersagt, den Abbau (Abtransport von Messegut und Abbau von Ständen) vor Beendigung des Events = 17 Uhr vorzunehmen.

Bei der Einfahrt auf das Gelände öffnet sich die Schranke und schließt sich normalerweise wieder. Für die Ausfahrt wird am Freitag evtl. eine Münze benötigt, für den Abbau bleibt die Schranke geöffnet. Die Münze für die Ausfahrt bitte vor Ort bei der Projektleitung holen.

Alle Fahrzeuge (soweit nicht als Ausstellungsstand genutzt) haben nach dem Aufbau des Standes unverzüglich das Ausstellungsgelände zu verlassen. Sie können auf dem kostenlosen Parkplatz auf der anderen Seite der Bootshallen abgestellt werden.

Für die Lagerung von Booten können auf Wunsch spezielle Metallgestelle genutzt werden. Sie müssen mit der Anmeldung (formlos) beantragt werden.



6. Standbau

Jeder Aussteller erhält spätestens in der Woche vor dem Event per E-Mail den finalen Standplan (ohne Gewähr). Die darin eingezeichneten Standgrößen und Platzierungen sind unbedingt einzuhalten, die Flächen für die Rettungswege und die gesamte Fahrbahn zu beiden Seiten längs des Sees sind frei zu halten.

Die Standgestaltung ist jedem Aussteller freigestellt. Der Stand ist so aufzubauen, dass er auch gegen plötzliche Windböen gesichert ist. Achtung: Zwischen Bootshallen und Wasser ist der Untergrund gepflastert. Hier lassen sich weder Erdhaken setzen noch Zelte abspannen!

Weisungen von Seiten des Veranstalters, der Projektleitung und deren Assistenten ist Folge zu leisten.

7. Bewachung

Vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung sind rund um die Uhr jeweils zwei Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes im Einsatz. Der Veranstalter empfiehlt dennoch, wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmungen von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeiten und beim Auf- und Abbau ist der Aussteller selbst verantwortlich.

8. Versicherung und Haftung

Die Versicherung aller Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, aller Risiken des Transports vor, während und nach der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl usw. ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. von dessen Beauftragten.

Der Aussteller bzw. dessen Beauftragte(r) haftet für alle Schäden, die durch dessen Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschl. der Schäden, die an Gebäuden auf dem Veranstaltungsgelände sowie an diesen und dessen Einrichtungen entstehen.

Der Veranstalter haftet in keinem Falle für Personen- und Sachschäden. Auch beim Versagen der Leitungen bzw. Störungen in der Zufuhr von Strom oder Wasser haftet der Veranstalter nicht für den Ausstellern entstehende Schäden.

Der Aussteller stellt den Veranstalter darüber hinaus mit seiner Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen eigenen Regressansprüchen und Regressansprüchen Dritter frei.

9. Verkaufsregelung

Der Verkauf von Waren während der Öffnungszeiten ist auch am Sonntag zulässig (vorbehaltlich der Marktgenehmigung der Gemeinde Oberschleißheim).

Die Abgabe von Speisen und Getränken ist nur den vom Veranstalter dazu autorisierten Ständen gestattet.



10. Mediendienste

Der Grundeintrag auf unserer Website www.kanu-outdoor-testival.de enthält Firmenname, Straße, Postleitzahl, Ort, Land (Marketingpauschale I) bzw. bei Buchung der Marketingpauschale II zusätzlich zu diesem Grundeintrag eine eigene Seite und einen Link darauf.

Bei Anmeldung vor Redaktionsschluss erfolgt zusätzlich die Nennung in der alphabetischen Aussteller-Auflistung in unserem Event-Flyer sowie Stand-Eintrag im beim Event mehrfach aufgehängten Veranstaltungsplan (DIN-A2).

Die Adressdaten für die Einträge werden von der Anmeldung übernommen, Text/Fotos für die eigene Site sind unaufgefordert per Mail an die Projektleitung zu senden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge übernimmt der Veranstalter keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit dieser Einträge. Sollten Dritte gegen den Veranstalter Ansprüche wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit dieser Einträge geltend machen, so stellt der Aussteller den Bayerischen Kanu-Verband e.V. als Veranstalter umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten für erforderliche Rechtsverteidigung auf Seiten des Veranstalters frei.

Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Ausstellern auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller veranlasst hat.

11. Übernachtungen

Übernachtungen im Zimmer (Leistungszentrum München, sofern noch Zimmer verfügbar) können über die Projektleitung angefragt/reserviert werden. Die Kosten für die Übernachtungen/Frühstück gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Auf dem Gelände (Parkplatz und Zeltplatz) der Regattaanlage Oberschleißheim ist für den Zeitraum des Kanu- & OutdoorFestivals eine Übernachtung im Wohnwagen/Wohnmobil bzw. Zelt kostenfrei möglich. Solche Übernachtungen sind aber in jedem Fall mit der Projektleitung abzusprechen.

12. Lieferungen

Da der Veranstalter kein Büro auf der Regattaanlage unterhält, sind Anlieferungen von Waren in der Regel nicht möglich. Werden Anlieferung in Auftrag gegeben, kann eine Zustellung nicht gewährleistet werden.

13. Rundschreiben

Die Aussteller werden mittels Rundschreiben per E-Mail über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung des Events informiert.

14. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dienen der Sicherheit bzw. dem ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

Der Bayerische Kanu-Verband e.V. behält sich daher Änderungen und Ergänzungen vor.



15. Datenschutz

Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke des Bayerischen Kanu-Verbandes e.V. im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden.

Der Bayerische Kanu-Verband e.V. ist zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um im Zusammenhang mit dem Kanu- & OutdoorFestival über Leistungen der ausstellenden Unternehmen, Verbände und Vereine per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren. Eine Übersicht dieser Unternehmen und Institutionen ist auf der Website www.kanu-outdoor-testival.de unter der Rubrik „Mitwirkende“ abrufbar.

Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einwilligungen seiner Mitarbeiter) sicherzustellen. Der Aussteller haftet gegenüber dem Bayerischen Kanu-Verband e.V. für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt den Bayerischen Kanu-Verband e.V. auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

16. Verjährung – Erfüllungsort – Gerichtsstand

Ansprüche der Aussteller gegenüber dem Veranstalter verjähren innerhalb vier Wochen nach Ende der Veranstaltung, soweit nicht Ansprüche aus vorsätzlichem Verhalten des Veranstalters betroffen sind. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

Für die Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Bayerischer Kanu-Verband e.V.
München, im August 2018

